

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 331/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Czarna¹ S [REDACTED] geborene W [REDACTED],
J [REDACTED]weg [REDACTED], U [REDACTED]/Niederlande,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsisches Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Juni 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. April 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der ständigen Rechtsprechung des Senats zu den an ein Wiedereinsetzungsgeuch zu stellenden Anforderungen. Ein Neuantragsrecht wegen der Änderung des § 33 Abs. 2 BEG kommt nicht in Betracht, weil auf Grund der Neufassung nur ein weitergehender Anspruch gegeben sein kann, der Klägerin aber noch keine Entschädigung zuerkannt worden ist (Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss).

Mai

Dr. Lang